

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom

4. Oktober 1999

Mitgeteilt den

5. OKT. 1999

Protokoll Nr.

1781

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Bergün/Bravuogn** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 1999 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 „Bergün/Latsch/Stuls“ (Teilrevision Gefahrenzonen). Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt nicht vor. Die Gemeinde Bergün/Bravuogn verzichtete darauf, die Vorlage durch das Amt für Raumplanung einer Vorprüfung unterziehen zu lassen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. Juni 1999 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 22. Juli 1999. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 28. Juli 1999 ersuchte der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn um Genehmigung der Teilrevision im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Der Hang im Raum "Clavadi" ist gemäss rechtskräftigem Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Bergün/Latsch/Stuls vom 17. April 1985 keiner Gefahrenzone zugewiesen. Eine Neu beurteilung der Gefahrensituation durch die zuständige Gefahrenkommission 1 hat nun ergeben, dass im vorstehend genannten Gebiet aufgrund der topographischen Verhältnisse, der Hanglänge und der Hangneigung Locker-

schnee- sowie Schneebrettlawinen beziehungsweise Schneerutsche möglich sind, weshalb die Zuweisung zur Gefahrenzone 2 (geringe Gefahr) erforderlich ist.

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 „Bergün/Latsch/Stuls“ (Teilrevision Gefahrenzonen) vom 28. Juni 1999 kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 „Bergün/Latsch/Stuls“ (Teilrevision Gefahrenzonen) vom 28. Juni 1999 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn wird ersucht, den vorliegenden Genehmigungsbeschluss in geeigneter Form öffentlich bekanntzugeben.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Bergün/Latsch/Stuls vom 17. April 1985 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar des genannten Planes zur Verfügung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an



Namens der Regierung

Der Präsident:

K. Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen